

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom _____¹

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) - in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 3 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 5 Ermittlungsgebiete	2
§ 6 Gemeindeanteil	3
§ 7 Beitragsmaßstab	3
§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	6
§ 9 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 10 Vorausleistungen	6
§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages	6
§ 12 Beitragsschuldner	6
§ 13 Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 14 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung	7
§ 15 Öffentliche Last	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8
Anlage 1 - Übersichtspläne der Abrechnungseinheiten	9
Anlage 2 - Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten	12

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt nur für die in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ermittlungsgebiete (Abrechnungseinheiten) der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

§ 2

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach den §§ 135a bis 135c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 3

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für öffentliche und zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus denen als Anlage 1 beigefügten Plänen ergeben:

1. Die Abrechnungseinheit „Königsbach“ (Nr. 1)

2. Die Abrechnungseinheit „Mußbach“ (Nr. 3)
3. Die Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ (Nr. 5)
4. Die Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“ (Nr. 6)
5. Die Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ (Nr. 10)
6. Die Abrechnungseinheit „Hambach“ (Nr. 11)
7. Die Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ (Nr. 14)
8. Die Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ (Nr. 15)
9. Die Abrechnungseinheit „Im Altenschemel“ (Nr. 16)
10. Die Abrechnungseinheit „Duttweiler“ (Nr. 17)
11. Die Abrechnungseinheit „Geinsheim“ (Nr. 18)

Die Begründung für die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 6

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt:

1. In der Abrechnungseinheit „Königsbach“ (Nr. 1)	25 v. H.
2. In der Abrechnungseinheit „Mußbach“ (Nr. 3)	30 v. H.
3. In der Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ (Nr. 5)	25 v. H.
4. In der Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“ (Nr. 6)	35 v. H.
5. In der Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ (Nr. 10)	35 v. H.
6. In der Abrechnungseinheit „Hambach“ (Nr. 11)	30 v. H.
7. In der Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ (Nr. 14)	30 v. H.
8. In der Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ (Nr. 15)	30 v. H.
9. In der Abrechnungseinheit „Im Altenschemel“ (Nr. 16)	20 v. H.
10. In der Abrechnungseinheit „Duttweiler“ (Nr. 17)	25 v. H.
11. In der Abrechnungseinheit „Geinsheim“ (Nr. 18)	25 v. H.

§ 7

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile auf Grund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächlich bauliche, gewerbliche, industriell oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt
 - a) in der Abrechnungseinheit „Königsbach“ die durch 3,0
 - b) in der Abrechnungseinheit „Mußbach“ die durch 3,0
 - c) in der Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ die durch 2,8
 - d) in der Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“ die durch 2,8
 - e) in der Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ die durch 3,0
 - f) in der Abrechnungseinheit „Hambach“ die durch 2,8
 - g) in der Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ die durch 3,2
 - h) in der Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ die durch 3,0
 - i) in der Abrechnungseinheit „Im Altenschemel“ die durch 3,2
 - j) in der Abrechnungseinheit „Duttweiler“ die durch 2,8 und
 - k) in der Abrechnungseinheit „Geinsheim“ die durch 2,8

geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 bis 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch die für die jeweilige Abrechnungseinheit maßgebliche Zahl gemäß Nr. 2 a) bis k) anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Fest-, Sport- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 14 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 v. H. ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 9

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Neustadt an der Weinstraße Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrags

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 12

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Wohnungs- und Teileigentümer sind nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 14

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 15

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16
In-Kraft-Treten

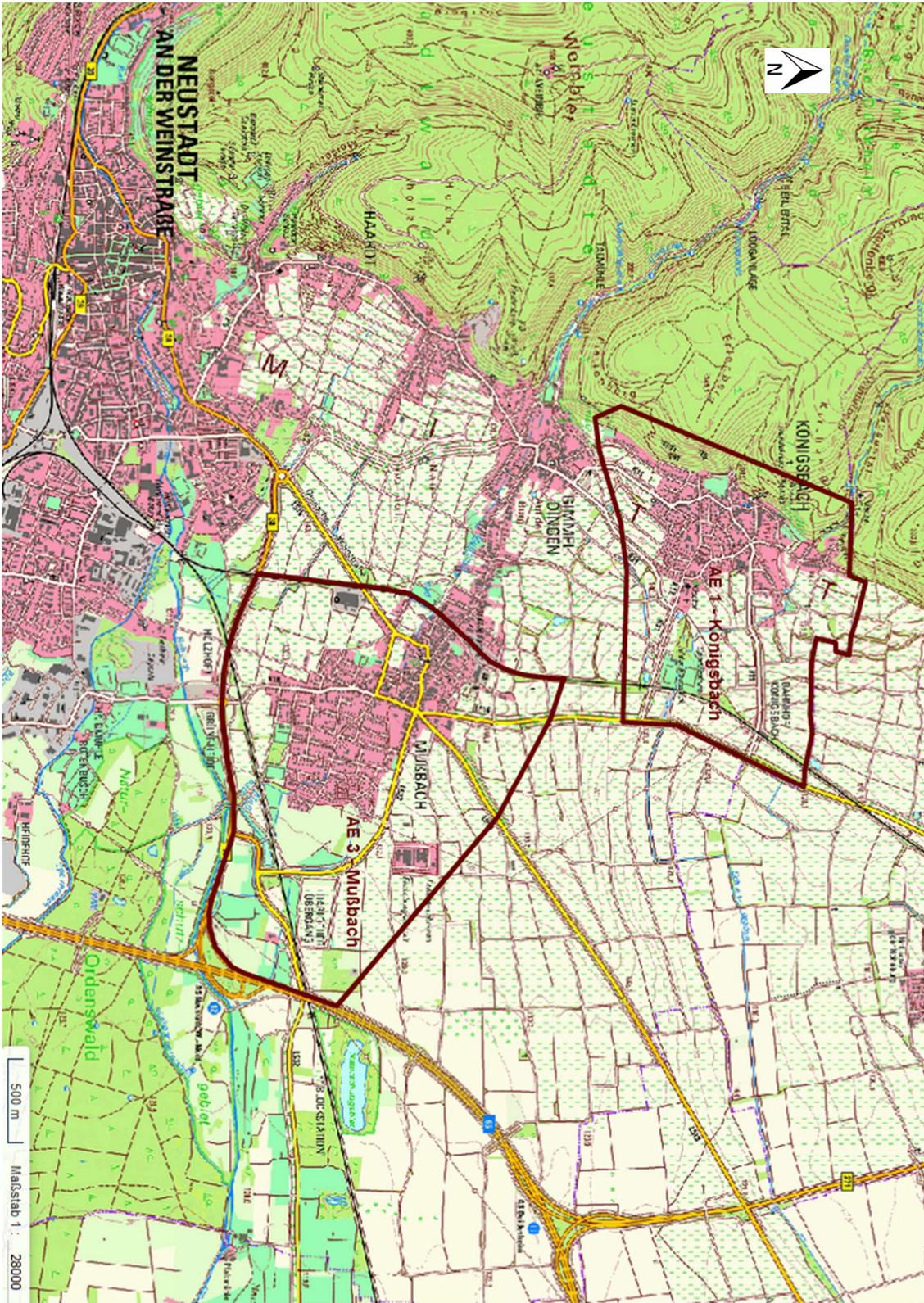
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

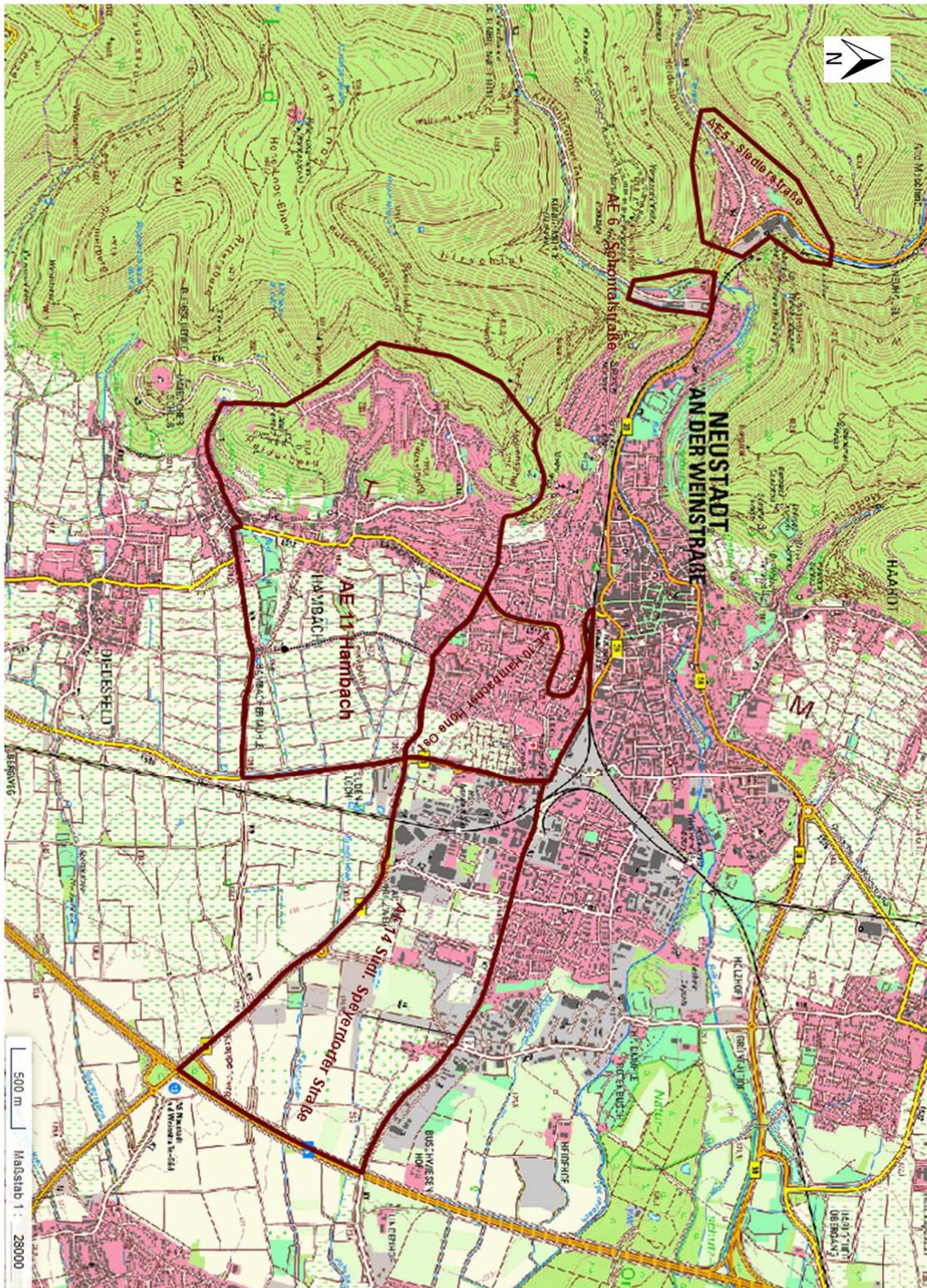
Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

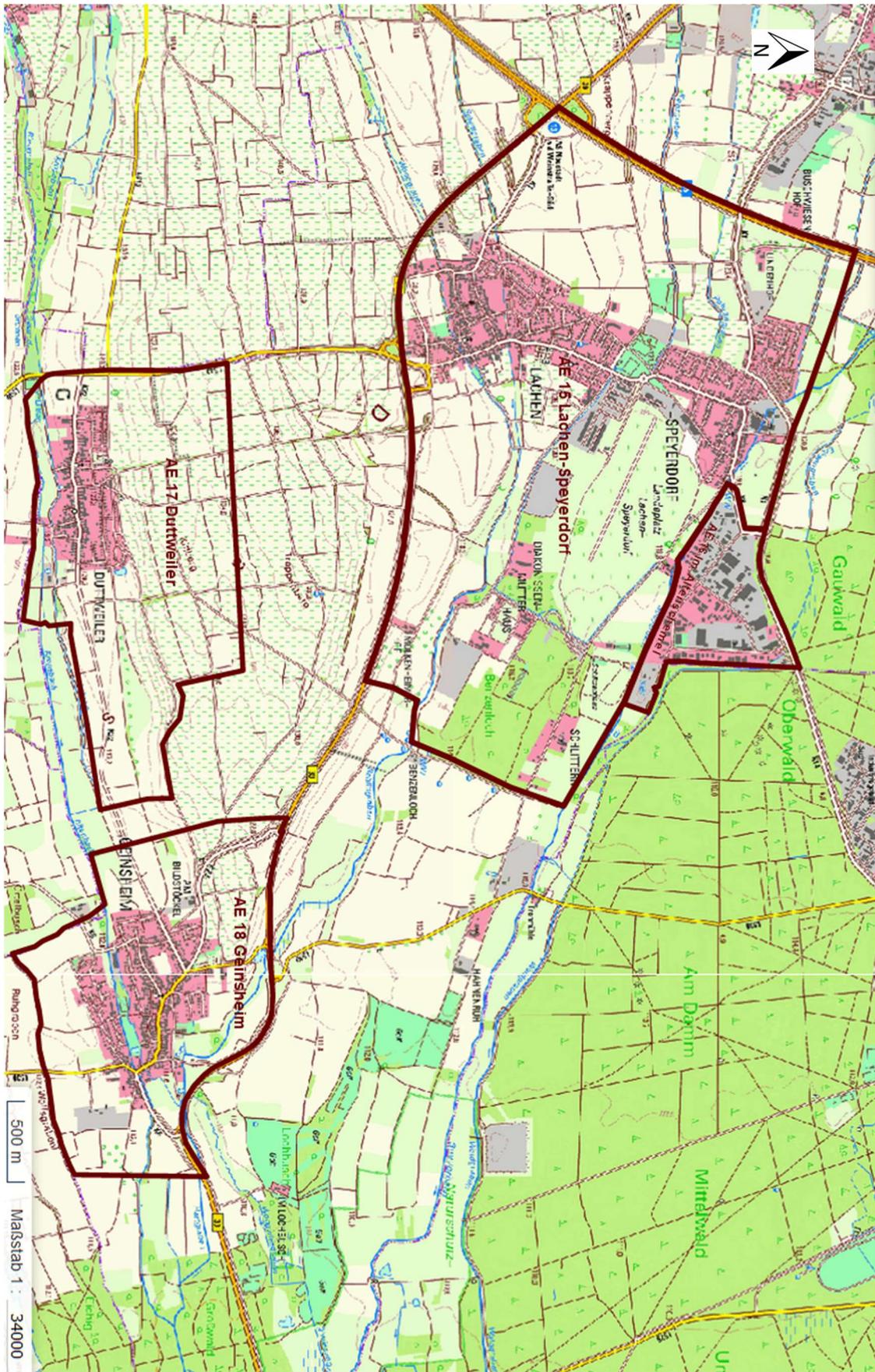
gez.
Marc Weigel
Oberbürgermeister

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist am _____ im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erfolgt.

Anlage 1 - Übersichtspläne der Abrechnungseinheiten gem. § 5







Anlage 2 – Begründung zur Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten

Allgemeine Begründung:

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sind verfassungsrechtlich zulässig (vgl. Beschluss des BVerfG vom 25. Juni 2014, Az. 1BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Die Bildung der Abrechnungsgebiete ist – unter verfassungskonformer Auslegung des § 10a KAG – dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Das heißt für Großstädte oder Gemeinden mit einem nicht zusammenhängenden Gebiet, dass diese zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge regelmäßig in mehrere Abrechnungsgebiete aufteilen müssen. Vor diesem Hintergrund ist das Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße als nicht zusammenhängendes Gebiet aufzuteilen. Die Abgrenzbarkeit einzelner Gebietsteile ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. So ist nach der Rechtsprechung die Abgrenzung vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig, wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, von der Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere oder klassifizierte Straßen, Flüssen sowie von rechtlichen Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen.

Neben der topographischen Verhältnisse hat sich die Gemeinde im Übrigen an der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des OVG RLP (Urteil vom 4.6.2020 - 6 C 10927/19.OVG) folgt der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen aus der Notwendigkeit eines konkret zu-rechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.

So sieht die Gesetzesbegründung zum aktuellen KAG (Mai 2020) indes Folgendes vor: Für die Abgrenzung aber sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10 000 bis 20 000 umfassen. In Folge dessen können sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet im konkreten Fall auch bei einer Gemeinde oder in einem Ortsteil mit mehreren tausend Einwohnern, selbst bei einem deutlichen Vielfachen davon, decken.

Unter verfassungskonformer Auslegung des § 10a KAG werden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen innerhalb der jeweils folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefasst:

- 1. Abrechnungseinheit „Königsbach“ (Nr. 1)**
- 2. Abrechnungseinheit „Mußbach“ (Nr. 3)**
- 3. Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ (Nr. 5)**
- 4. Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“ (Nr. 6)**
- 5. Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ (Nr. 10)**
- 6. Abrechnungseinheit „Hambach“ (Nr. 11)**
- 7. Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ (Nr. 14)**
- 8. Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ (Nr. 15)**
- 9. Abrechnungseinheit „Altenschemel“ (Nr. 16)**
- 10. Abrechnungseinheit „Duttweiler“ (Nr. 17)**
- 11. Abrechnungseinheit „Geinsheim“ (Nr. 18)**

Begründung im Einzelnen:

Abrechnungseinheit Königsbach (Nr. 1)

a) Nördliche Zäsur

Die Gemarkungsgrenze des Stadtgebietes von Neustadt an der Weinstraße.

b) Südliche Zäsur

Als südliche Zäsur wird die Außenbereichsfläche zwischen den bebauten Grundstücken an der Straße Fürstenweg (Flurstücksnr. 1555/5, Hausnr. 7) und an der Straße Gelbwärts (Flurstücksnr. 1578/4, Hausnr. 2) in der südlich angrenzenden Abrechnungseinheit „Haardt-Gimmeldingen“ angenommen. Für die Frage einer räumlichen Trennung zweier Ortslagen ist allein die Größe einer unbebauten Fläche zwischen den bebauten Flächen der beiden Ortslagen maßgeblich (vgl. OVG RLP, Beschl. v. 08.10.2021 – 6 A 105426/21). Gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist der rd. 100m tiefe Außenbereich als Vogel- und Naturschutzgebiet gekennzeichnet, was einer Bebauung entgegensteht und somit das Fehlen einer Anbaubestimmung des Fürstenwegs in diesem Teilstück maßgeblich unterstreicht. Zudem ist nach Auffassung des Satzungsgebers die Außenbereichsfläche mit ihrer rd. 100m Tiefe auch nicht als unwesentlich anzusehen (vgl. zum bedeutsamen Außenbereich OVG RLP, Ur. V. 14.07.2020 – 6 A 11666/19).

c) Westliche Zäsur

Die Außenbereichsflächen am Haardtrand stellen eine markante Trennungsgrenze dar.

d) Östliche Zäsur

Bei der Deutschen Weinstraße (L 516) handelt es sich um eine sehr stark frequentierte außerörtliche Landesstraße. Zudem ist diese in außerhalb der festgesetzten OD-Grenzen nicht zum Anbau bestimmt. Sie stellt somit eine ausreichende Zäsur dar.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Königsbach“ beträgt rund 1.900 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Mußbach“ (Nr. 3)

a) Nördliche Zäsur

Hier stellen Außenbereichsflächen von der Bahnlinie Neustadt/Wstr. – Bad Dürkheim im Westen bis zur Bundesautobahn A 65 im Osten eine ausreichende Trennung dar. Zudem erstrecken sich diese in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze des Stadtgebietes von Neustadt an der Weinstraße.

b) Südliche Zäsur

Bei der B 38 handelt es sich um recht breite und hoch frequentierte außerörtliche klassifizierte Straße, die hauptsächlich den Verkehr, der aus der östlichen Richtung in die Innenstadt und Richtung Lambrecht/Kaiserslautern sowie in entgegengesetzter Richtung zu der überörtlichen Verkehrsanbindung (z. B. zur BAB 65) sowie ins nahe gelegene Gewerbegebiet Branchweilerhofstraße/Nachtweide gelangen will, bewältigt. Die B 38 ist in diesem Abschnitt nicht zum Anbau bestimmt. Dadurch, aufgrund ihrer Breite und durch die Klassifizierung ist sie als hinreichende Zäsur anzunehmen.

c) Westliche Zäsur

Bei der Bahnlinie Neustadt/Wstr. – Bad Dürkheim handelt es sich zwar nur um eine ein-
gleisige Bahnanlage. Eine trennende Wirkung ist jedoch anzunehmen, da die Bahnstrecke
im entsprechenden Abschnitt nur an einer Stelle ohne großen Aufwand gequert werden kann.

d) Östliche Zäsur

Hier stellt die Bundesautobahn 65 eine ausreichende Zäsur dar.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Mußbach“ beträgt rund 3.500 Einwohner
(Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ (Nr. 5)

a) Nördliche Zäsur

Hier stellt die zweigleisige Bahnstrecke Kaiserslautern – Mannheim eine markante Zäsur
dar.

b) Südlich, östlich und westlich der Einheit fehlt es am räumlichen Zusammenhang mit dem
übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße. Zudem ist die Abrechnungseinheit
nur durch die überörtliche klassifizierte Straße B 39 mit der Kernstadt von Neustadt an
der Weinstraße verbunden. Diese Straße ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze nicht
zum Anbau bestimmt. Der Innenstadtlage von Neustadt an der Weinstraße schließt sich
somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung
zukommt.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Siedlerstraße“ beträgt rund 700 Einwohner
(Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Schöntalstraße“ (Nr. 6)

Das Gebiet „Schöntalstraße“ kann für sich abgrenzt werden, da es am räumlichen Zusammen-
hang mit dem übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße fehlt. Zudem ist die Abrech-
nungseinheit nur durch die überörtliche klassifizierte Straße B 39 mit der Kernstadt von Neustadt
an der Weinstraße verbunden. Die Abrechnungseinheit kann auch aus den folgenden Gründen
nicht mit den Einheiten „Siedlerstraße“ und „Hambacher Höhe West“ zusammengefasst werden:

1. Zusammenfassung mit der Einheit „Siedlerstraße“

Zwischen den beiden Abrechnungseinheiten „Siedlerstraße“ und „Schöntalstraße“ be-
findet sich eine Waldfläche von rd. 235m Länge. Zudem ist die nördlich des Außenbe-
reichs verlaufende Bundesstraße 39 in diesem Bereich nicht zum Anbau bestimmt.
Diese Außenbereichsfläche ist darüber hinaus auch nicht als unwesentlich anzusehen
(vgl. zum bedeutsamen Außenbereich OVG RLP, Urt. V. 14.07.2020 – 6 A 11666/19).
Des Weiteren besteht keine direkte Verbindung zwischen den beiden Einheiten. Dies
bedeutet, dass sämtlicher Verkehr die entsprechende Einheit nur über den Umweg über
die B 39 erreichen kann. Der Einheit schließt sich somit eine Außenbereichsfläche nach
§ 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung zukommt.

2. Zusammenfassung mit der Einheit „Hambacher Höhe West“

Ebenfalls scheidet eine Zusammenfassung mit der Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe West“ aus, da nach Einschätzung der Verwaltung auch hier eine Trennung durch einen bedeutsamen Außenbereich von rd. 170m Länge besteht. Zwar sind die Grundstücke mit der Bezeichnung „Hauberallee Nr. 6 bis 16“ als Innenbereich anzusehen. Davon ausgehend beträgt die Entfernung nur rd. 76m bis zur östlichen Bebauung in der Schöntalstraße. Somit wäre an sich der Außenbereich als unbedeutsam zu qualifizieren. Da jedoch die vorgenannten Grundstücke der Hauberallee aufgrund ihrer „Insel-Lage“ nicht beitragspflichtig sind, kann nach Einschätzung der Verwaltung auch die dortige Wohnbebauung bei der Entfernungsbestimmung unberücksichtigt bleiben. Die Entfernung zwischen den bebauten Grundstücken in der Saarlandstraße (HausNr. 71) und Schöntalstraße beträgt somit rd. 170m. Die nördlich verlaufende Bundesstraße 39 ist zudem in diesem Bereich nicht zum Anbau bestimmt. Hinzukommt, dass keinverkehrlicher Bezug unter den Abrechnungseinheiten „Schöntalstraße“ und „Hambacher Höhe West“ besteht, da man nur über den Umweg über die B 39 zu der jeweils anderen Abrechnungseinheit gelangen kann. Nicht zuletzt befindet sich zwischen den beiden Einheiten eine topographische Erhöhung mit einem Höhenunterschied von mind. 30m, was einer Zusammenlegung ebenfalls entgegensteht.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit beträgt rund 160 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ (Nr. 10)

a) Nördliche Zäsur

Als markante Zäsur ist die zweigleisige Bahnstrecke Kaiserslautern – Mannheim anzunehmen.

b) Südliche Zäsur

Die südliche Zäsur verläuft ab der Straßenkreuzung Dr.-Wirth-, Maxburg-, Wein-, Hambacher- und Dr.-Siebenpfeiffer-Straße auf der Ortsbezirksgrenze „Kernstadt-Hambach“ entlang der Dr.-Siebenpfeiffer-Straße in Richtung Osten. Auf dem rd. 870m langen Straßenabschnitt dieser viel befahrenen Hauptverkehrsstraße sind zudem keine Einrichtungen erkennbar, die eine ungehinderte Querung ermöglichen würden. Sie stellt somit eine ausreichende Zäsur dar. Da die Ortsbezirksgrenze nicht exakt auf der Fahrbahnmitte verläuft, ist eine beitragsrechtliche Klarstellung in der Art erforderlich, dass bei beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen in den beiden Verkehrsanlagen die entsprechenden Kosten für Fahrbahn hälftig, die Kosten für Gehwege, Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung je nach Lage bzw. Standort der Teileinrichtungen der jeweiligen angrenzenden Abrechnungseinheit zugeschlagen werden.

c) Westliche Zäsur

Bei der Hambacher Straße, Pfalzgrafenstraße und Schillerstraße handelt es sich um die recht breite und hoch frequentierte innerörtliche Landesstraße L 512, die hauptsächlich den Verkehr, welcher aus der nördlichen Richtung (Kernstadt) nach Süden (Ortsbezirk Hambach/Hambacher Höhe) und umgekehrt gelangen will, bewältigt. Auf dem rd. 1.800m langen Straßenabschnitt sind mit zwei Fußgängerampeln wenige Querungsmöglichkeiten vorhanden. Sie stellt somit eine ausreichende Zäsur dar.

d) Östliche Zäsur

Hier stellt die B 39 aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung eine ausreichende Trennung dar.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Hambacher Höhe Ost“ beträgt rund 2.500 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Hambach“ (Nr. 11)

a) Nördliche Zäsur

Die Zäsur verläuft auf der Ortsbezirksgrenze „Kernstadt – Hambach“ entlang der gemeindlichen Verkehrsanlagen Dr.-Wirth- (in westlicher Richtung) und Dr.-Siebenpfeiffer-Straße (in östlicher Richtung). Auf dem rd. 400m langen Straßenabschnitt der Dr.-Wirth-Straße und auf dem rd. 870m langen Straßenabschnitt der viel befahrenen Dr.-Siebenpfeiffer-Straße sind zudem keine Einrichtungen erkennbar, die eine ungehinderte Querung ermöglichen würden. Sie stellt somit eine ausreichende Zäsur dar. Da die Ortsbezirksgrenze im o. g. Bereich nicht exakt auf der Fahrbahnmittle verläuft, ist eine beitragsrechtliche Klarstellung in der Art erforderlich, dass bei beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen in den beiden Verkehrsanlagen die entsprechenden Kosten für Fahrbahn hälftig, die Kosten für Gehwege, Straßenoberflächenentwässerung und Beleuchtung je nach Lage bzw. Standort der Teileinrichtungen der jeweiligen angrenzenden Abrechnungseinheit zugeschlagen werden.

b) Südliche Zäsur

Hier stellt die Kreisstraße 9 (namentlich Mittelhambacher Straße und im weiteren Verlauf Eichstraße) sowie ein Teilstück der L 512 (Weinstraße) eine Zäsur dar. Die K 9 fungiert zusammen mit der L 512 als hoch frequentierte Hauptverkehrsstraßen. Auf dem Teilbereich der L 512 existiert auf der südlichen Straßenseite der L 512 ab der Kurvenbiegung in Richtung Ortsausgang auf rd. 45m kein Gehweg, was ein Queren der Straße nahezu ausschließt. Die K 9 verläuft ab der Einmündung Dammstraße (L 512) weiter in westlicher Richtung (namentlich Eichstraße) und ist ab der Einmündung innerhalb der Ortsdurchfahrt als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Dieser Umstand lässt zwar die Vermutung zu, dass die Straße dadurch einer Zäsur nicht genügt. Die Eichstraße jedoch bewältigt neben dem Anliegerverkehr der Eichstraße und Pfarrer-Abel-Straße den gesamten Verkehr zum Hambacher Schloß und ist somit insbesondere an Wochenenden und Feiertagen stark frequentiert. Zudem fehlen auch hier Fußgängerüberwege und Lichtsignalanlagen, die ein Queren ungehindert ermöglichen. Nicht zuletzt ist die Straße mit knapp neun Metern nahezu genau so breit wie die L 512.

c) Westliche Zäsur

Außerhalb der OD-Grenze ist die K 9 im weiteren Verlauf nicht mehr zum Anbau bestimmt. Hier schließen sich Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB an. Somit ist eine ausreichende Trennungsgrenze vorhanden, da es hier am räumlichen Zusammenhang mit dem übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße fehlt.

d) Östliche Zäsur

Die Abrechnungseinheit wird im Osten durch die L 516 begrenzt. Die L 516 ist in diesem Bereich nicht zum Anbau bestimmt. Der Innenstadtlage von Neustadt an der Weinstraße schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung zukommt.

Die Dammstraße (L 512) könnte zwar vorliegend eine Zäsur darstellen. Diese wird jedoch durch den räumlichen Zusammenhang von öffentlichen Einrichtungen westlich und östlich der Verkehrsanlage aufgehoben. So suchen die Einwohner Einrichtungen zur Versorgung mit alltäglichen Gütern und Dienstleistungen (Zweigstelle eines Kreditinstituts, Bäckerei, Kindergarten, Autohäuser, Gastronomiebetriebe, Weingüter, Arztpraxis, Apotheke), östlich der L 512 Einrichtungen wie die Realschule plus Hambach-Maikammer, das Freibad, den Sportplatz, die Tennisplätze, Gastronomiebetriebe, den Einkaufsmarkt und den Friedhof auf. Es besteht also eine verbindende typische tatsächliche Nutzung (vgl. OVG RP, Urteil vom 09.07.2018 - 6 C 11654/17, juris).

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Hambach“ beträgt rund 4.100 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ (Nr. 14)

a) Nördliche Zäsur

Die zwischen der Landauer Straße (B 39) und Bundesautobahn 65 gelegene, hochfrequentierte Speyerdorfer Straße ist durch ihre Breite und Klassifizierung (K 1) als markante Zäsur anzunehmen.

b) Südliche Zäsur

Die südliche Zäsur verläuft entlang der B 39 in süd-östlicher Richtung bis zur Anschlussstelle „Neustadt-Süd“ der A 65.

c) Westliche Zäsur

Hier stellt die B 39 aufgrund ihrer Breite und Klassifizierung eine ausreichende Trennung dar.

d) Östliche Zäsur

Die A 65 begrenzt die Abrechnungseinheit als markante Zäsur als östliche Grenze der Einheit.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Südl. der Speyerdorfer Straße“ beträgt rund 1.100 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ (Nr. 15)

Der Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, ohne das Gewerbegebiet „Im Altenschemel“, kann für sich abgrenzt werden, da es am räumlichen Zusammenhang mit dem übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße fehlt. Zudem ist die Abrechnungseinheit nur durch überörtliche klassifizierte Straßen (B 39 und K 1) mit der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße verbunden. Diese Straßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen nicht zum Anbau bestimmt. Der Innenstadtlage von Neustadt an der Weinstraße schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung zukommt.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ beträgt rund 5.000 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheit „Im Altenschemel“ (Nr. 16)

Die Abrechnungseinheit liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Im Altenschemel II. Änderung“. Die bauliche Nutzung ist als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt. Darüber hinaus sind in einem Teilgebiet auch Wohnungen zugelassen.

Die Abrechnungseinheit darf trotz eines vorhandenen Bebauungszusammenhangs nicht mit der Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“ zusammengelegt werden. Denn zum einen ist eine rechtliche Abgrenzung wegen des vorgenannten Bebauungsplanes möglich. Zum anderen dürfen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand nicht zusammengefasst werden, wenn dies zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist. Strukturelle Unterschiede einzelner Gebiete können sich beispielweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustandes aufgrund der ungefähren gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben. Erfordert beispielsweise ein Industriegebiet einen strukturell gravierenden unterschiedlichen Straßenausbauaufwand, verglichen mit Wohngebieten, und ist dort wegen stärkerem Anliegerverkehr ein höherer Ausbauaufwand zu erwarten, sind mehrere Einheiten zu bilden.

So verhält es sich hier. Im vorliegenden Industrie-/Gewerbegebiet erfordert die Art der dort zulässigen baulichen Nutzung einen von Wohngebieten deutlich abweichenden Straßenzustand. So sind die vorhandenen Straßen im Gewerbe-/Industriegebiet breiter als die Straßen im angrenzenden Wohngebiet der Abrechnungseinheit „Lachen-Speyerdorf“. Des Weiteren ist aufgrund der in der Einheit ansässigen Gewerbebetriebe wegen des stärkeren Anlieferverkehrs durch Lieferanten (überwiegend LKW) und Kunden (z. B. Kleintransporter) ein höherer Ausbauaufwand als vergleichsweise in einem Wohngebiet zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass ein Zusammenfassen des Industrie-/Gewerbegebietes mit der Abrechnungseinheit Nr. 15 zu einer nicht mehr zu rechtfertigender Umverteilung von Ausbaulasten führt. Denn für den Ausbau der Gemeindestraßen im Gewerbegebiet wäre für die dortigen Grundstücke wegen eines Ausbaus von Straßen im Wohngebiet ein Mehrfaches des zu erwartenden Beitrags zu zahlen. Damit liegt ein gravierender struktureller Unterschied vor, welcher für das Gewerbe-/Industriegebiet als separates Abrechnungsgebiet spricht. Von daher ist es im Hinblick auf das Gebot der Belastungsgleichheit notwendig, die Abrechnungseinheit „Im Alteschemel“ für sich alleine abzugrenzen. Nicht zuletzt fehlt es zudem am räumlichen Zusammenhang mit dem übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße. Die Abrechnungseinheit ist nur durch die überörtliche klassifizierte Straße K 1 mit der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße verbunden. Diese Straße ist außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen nicht zum Anbau bestimmt. Der Innenstadtlage von Neustadt an der Weinstraße schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung zukommt.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit beträgt rund 270 Einwohner (Stand 2021).

Abrechnungseinheiten „Duttweiler“ (Nr. 17) und „Geinsheim“ (Nr. 18)

Die Ortsbezirke Duttweiler und Geinsheim können jeweils für sich abgegrenzt werden, da es auch hier am räumlichen Zusammenhang mit dem übrigen Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße fehlt. So beträgt die Entfernung bis zu der Kernstadt nächstgelegenen Abrechnungseinheit Lachen-Speyerdorf Luftlinie mindestens 1.900m (von Duttweiler), 3.900m (von Geinsheim) und zu der Kernstadt im Mittel gar rd. 6.700m. Zudem sind die beiden Abrechnungseinheiten nur durch überörtliche klassifizierte Straßen (B 39 und L 540) mit der Kernstadt von Neustadt an der Weinstraße verbunden. Diese Straßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen nicht zum Anbau bestimmt. Der Innenstadtlage von Neustadt an der Weinstraße schließt sich somit zunächst eine Außenbereichsfläche nach § 35 BauGB an, der eine trennende Wirkung zukommt.

Die Einwohnerzahl in der Abrechnungseinheit „Duttweiler“ beträgt rund 1.000, in der Abrechnungseinheit „Geinsheim“ rund 1.800 Einwohner (Stand 2021).